

## EINREISE NACH ÖSTERREICH

Die aktuelle Novelle tritt mit 16.6. in Kraft, gilt bis 30.6.2020 und regelt die [Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 im Zuge der Einreise nach Österreich](#). Die **Durchreise** durch Österreich kann immer ohne Einreiseeinschränkung erfolgen.

Einreise aus		
Nachbarland	Ärztliches Attest ( <a href="#">Anlage B</a> und <a href="#">C</a> ), nicht älter als 4 Tage bzw. 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test	Keine Einreisemaßnahme wenn Voraussetzungen und Ausnahme lt. <a href="#">Länderliste Anlage A</a>
Einreise von EU-EWR-Bürger	Ärztliches Attest, nicht älter als 4 Tage bzw. 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test	Keine Einreisemaßnahme wenn Voraussetzungen und Ausnahme lt. Länderliste Anlage A
Schengenraum + Andorra, Bulgarien, Irland, Kroatien, Monaco, Rumänien, San Marino, Vatikan, UK, Zypern	Ärztliches Attest, nicht älter als 4 Tage bzw. 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test	Keine Einreisemaßnahme wenn Voraussetzungen und Ausnahme lt. Länderliste Anlage A
Drittstaatsangehörige, wenn es sich zB um SaisonAK der LFW und Personen mit Visum D, ansonsten inst die Einreise von außerhalb der EU und des Schengenraums untersagt.	Ärztliches Attest, nicht älter als 4 Tage oder 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test	Keine Einreisemaßnahme wenn Voraussetzungen und Ausnahme lt. Länderliste Anlage A
Alle Einreisenden	aus allen Herkunftsländern	Ohne Einschränkung, wenn dies im Zuge des Güterverkehrs, gewerblichen Verkehrs, aus familiären Gründen, zur Tierversorgung oder aus medizinischen Gründen ( <a href="#">Anlage D</a> und <a href="#">E</a> ) etc. erfolgt.

**Länderliste Anlage A:** Staaten gemäß § 2 Abs. 5 (Ausnahme hinsichtlich Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), § 2 Abs. 6 (Glaubhaftmachung der 14 Tage Aufenthalt dort oder Österreich) und § 3 (bes. Ausnahmen hins. Güter- und gewerbl. Verkehr, Tierversorgung, med. Gründe, etc. gilt für Personen über Anlage A hinaus):

Land	Finnland	Lettland	Norwegen	Tschechische
Andorra	Frankreich	Liechtenstein	Polen	Republik
Belgien	Griechenland	Litauen	Rumänien	Ungarn
Bulgarien	Irland	Luxemburg	San Marino	Vatikan
Dänemark	Island	Malta	Schweiz	Vereinigtes
Deutschland	Italien	Monaco	Slowakei	Königreich
Estland	Kroatien	Niederlande	Slowenien	Zypern



### Einreise von ÖsterreicherInnen

Herkunft	Bedingung	Maßnahme
Einreise von Österreichern	Einreise aus einem Land Anhang A = mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Glaubhaftmachung des dortigen oder österr. Aufenthaltes von 14 Tagen	Keine Einreisebeschränkung
Einreise von Österreichern	aus jedem anderen Land	Ärztliches Attest, nicht älter als 4 Tage bzw. 14 Tage Quarantäne (Nachweis Unterkunft) und Abbruch durch Test

Die Einreise aus Risikogebieten und damit ein Landeverbot für Luftfahrzeuge betrifft die folgenden Länder, Flüge von Saisonarbeitskräften für die LFW sind ausgenommen. Die [262. VO des BMSGPK über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebiete](#) tritt mit 14.6. in Kraft und gilt bis 30.6.2020.

Volksrepublik China,  
Islamische Republik Iran,  
Lombardei,  
Belarus,

Portugal,  
Spanien,  
Vereinigtes Königreich,  
Schweden,

Russische Föderation,  
Ukraine

